

Anfrage zur Art der Erledigung von Verfahren bei den Gerichten - Berufungsinstanz -**Von:** LfDI M-V <datenschutz@mvnet.de>**An:** [BfD <poststelle@bfdi.bund.de>](mailto:poststelle@bfdi.bund.de), ["LfD-Baden-Württemberg" <poststelle@lfd.bwl.de>](mailto:poststelle@lfd.bwl.de), ["LfD-Bayern" <poststelle@datenschutz-bayern.de>](mailto:poststelle@datenschutz-bayern.de), ["LfD-Berlin" <mailbox@datenschutz-berlin.de>](mailto:mailbox@datenschutz-berlin.de), ["LfD-Brandenburg" <poststelle@lda.brandenburg.de>](mailto:poststelle@lda.brandenburg.de), ["LfD-Bremen" <office@datenschutz.bremen.de>](mailto:office@datenschutz.bremen.de), ["LfD-Hamburg" <mailbox@datenschutz.hamburg.de>](mailto:mailbox@datenschutz.hamburg.de), ["LfD-Hessen" <poststelle@datenschutz.hessen.de>](mailto:poststelle@datenschutz.hessen.de), ["LfD-Niedersachsen" <poststelle@lfd.niedersachsen.de>](mailto:poststelle@lfd.niedersachsen.de), ["LfD-Nordrhein-Westfalen" <poststelle@ldi.nrw.de>](mailto:poststelle@ldi.nrw.de), ["LfD-Rheinland-Pfalz" <poststelle@datenschutz.rlp.de>](mailto:poststelle@datenschutz.rlp.de), ["LfD-Saarland" <poststelle@lfdi.saarland.de>](mailto:poststelle@lfdi.saarland.de), ["LfD-Sachsen" <saechsdsb@slt.sachsen.de>](mailto:saechsdsb@slt.sachsen.de), ["LfD-Sachsen-Anhalt" <poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de>](mailto:poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de), ["LfD-Schleswig-Holstein" <mail@datenschutzzentrum.de>](mailto:mail@datenschutzzentrum.de), ["LfD-Thüringen" <poststelle@datenschutz.thuringen.de>](mailto:poststelle@datenschutz.thuringen.de)**Datum:** 01.09.2008 13:23

Nachricht enthält Signatur von datenschutz@mvnet.de (Schlüssel-ID: 0xEF4056E671DA3ABA). Die Signatur ist gültig, und der Schlüssel ist vollständig vertrauenswürdig.

Unser AZ: 5.8.1.017/006/005

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Eine Rechtsanwältin hat folgenden Fall an uns herangetragen:

Sie hatte beim Justizministerium angefragt, auf welche Art und Weise die einzelnen Kammern der Berufungsgerichte des Landes ihre Verfahren erledigen. Insbesondere wollte sie dabei erfahren, bei wie vielen Verfahren eine mündliche Verhandlung stattfindet und wie hoch die Anzahl der Verfahren ist, die nach § 522 abs. 2 ZPO unverzüglich zurückgewiesen werden. Das Justizministerium hatte beiliegende Zusammenstellung -auf das ganze Land bezogen - übersandt (s. Anlage 1).

Das Justizministerium hatte darauf hin folgendes mitgeteilt:

"Aus den Auswertungstabellen, die ich für die Auskunft an Frau Rechtsanwältin Lass herangezogen habe, lässt sich die Entscheidungspraxis von Richtern bei den Zivilkammern in Berufungssachen bei den Landgerichten ablesen. Da bei dem Landgericht Stralsund im Jahr 2007 die Zivilsachen in der Berufungsinstanz nur von 1 Zivilkammer bearbeitet wurden, kann in Verbindung mit der namentlichen Aufstellung im Terminsaushang bei Gericht oder der Geschäftsverteilung des Gerichts eine direkte Zuordnung von bestimmten Verfahrensweisen zu einzelnen Personen erfolgen. Um den schutzwürdigen Interessen der Richter Rechnung zu tragen, habe ich die Auskunft für Frau Lass so zusammengefasst, dass keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen mehr möglich sind.

Auch in vielen anderen Fällen vorher habe ich daher statistische Unterlagen, aus denen sich Rückschlüsse auf den Inhalt richterlicher Entscheidungen ziehen oder sich dies gar bewerten lassen, nur auf Land- und Oberlandesgerichtsebene bekannt gegeben."

Aus meiner Sicht ist die Sache schon von grundsätzlicher Bedeutung, als sich die Frage stellt, ob sich Richter in ihrer beruflichen Sphäre auch auf den Schutz personenbezogener Daten berufen können. Bei meinen Recherchen bin ich auf beiliegenden Aufsatz von Herrn Richter Dr. Paul Tiedemann (s. Anlage 2, insbes. die Ausführungen am Ende) gestoßen, der sich mit einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.2.2007 auseinandersetzt, wobei Schwerpunkt dieser Entscheidung eher die Publikation von Gerichtsentscheidungen betrifft - hier muss der Richter es sich gefallen lassen, dass sein Name unter der Entscheidung steht - und nicht so sehr die

Frage danach, inwiefern sich aus (statistischen) Zusammenstellungen Rückschlüsse auch auf die Arbeitsweise einzelner Kammern bzw. einzelner Richter ziehen lassen könnten.

Bisher haben die Datenschutzbeauftragten, was Funktionsträger im öffentlichen Dienst anbelangt, jedenfalls wohl überwiegend, die Auffassung vertreten, dass deren Daten, wie Name, Titel, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büro- und -telekommunikationsnummer nicht dem Schutz personenbezogener Daten unterfallen. Ob dies allerdings auch gelten würde, wenn man aus zusammengefassten Daten Rückschlüsse auf die Arbeitsweise ziehen könnte, erscheint mir fraglich.

Soweit Sie in Ihrem Zuständigkeitsbereich mit dieser Fragestellung befasst waren und wie Sie die Thematik ggf. bewertet haben oder unabhängig von der Praxisrelevanz bewerten würden, wäre für mich von Interesse.

Des weiteren wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie die Anfrage auch an die Kolleginnen und Kollegen weiterleiten würden, die für die Informationsfreiheit zuständig sind. Die Rechtsanwältin hatte zwar nicht einen ausdrücklichen Antrag nach dem IFG M-V gestellt; trotzdem wäre die rechtliche Beurteilung auch unter dem Aspekt der Informationsfreiheit von Interesse.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ina Schäfer

Anlagen

--

c/o

Der Landesbeauftragte * Telefon +49-385-594940
für Datenschutz * Telefax +49-385-5949458
und Informationsfreiheit
Mecklenburg-Vorpommern * www <http://www.datenschutz-mv.de>
Schloss Schwerin * www <http://www.informationsfreiheit-mv.de>
D-19053 Schwerin * e-mail datenschutz@mvnet.



Anlage1.pdf



Anlage2.pdf

Ende der signierten Nachricht